

Verordnung über die Verhütung und Behebung von Waldschäden

Gestützt auf Art. 21 der Waldordnung der Landschaft Davos¹
vom Grossen Landrat am 25. Februar 1999 erlassen

Art. 1

Zweck Die Gemeinde unterstützt zusammen mit Bund und Kanton die Verhütung und Behebung von Waldschäden. Im Vordergrund steht die Erhaltung der Schutzfunktion.

Art. 2

Begriff/
Definition Die Massnahmen für die Verhütung und Behebung von Waldschäden basieren auf der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung² sowie den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 3

Walderhaltung Die Waldeigentümer tragen die Verantwortung für die Erhaltung ihrer Wälder. Die Verpflichtung besteht auch ohne finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand.

Art. 4

Anordnung der
Massnahmen Beitragsberechtigt sind Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden, welche vom Kanton angeordnet werden. Mit der Anordnung werden die Kosten anerkannt und die Massnahmen sind beitragsberechtigt.

Art. 5

Verhütung Die Verhütung, insbesondere Kontroll- und Überwachungsaufgaben, werden vom Forstbetrieb für das ganze Waldareal im Gebiete der Landschaft Davos übernommen und mit Bund und Kanton abgerechnet.

Art. 6

Behebung Die Waldeigentümer haben für die Behebung von Waldschäden zu sorgen. Die finanzielle Abgeltung der Massnahmen von Bund und Kanton ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der eidg. und kant. Waldgesetzgebung, gewährleistet.

¹ DRB 71

² SR 921.0: Eidgenössisches Waldgesetz; BR 920.100: Kantonales Waldgesetz

Waldeigentümer können die Behebung von Waldschäden der Gemeinde übertragen. Daraus entstehen ihnen weder Kosten noch Beitragsansprüche. Der Holzerlös aus den ausgeführten Massnahmen fällt der Gemeinde zu und ist Bestandteil der Beitragsabrechnung mit Bund und Kanton. Die Arbeitsausführung ist mit dem Waldeigentümer zu regeln.

Art. 7

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt mit der Beschlussfassung im Grossen Landrat in Kraft.